

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 5. 1. 2022
 — 203-11700-5 DZA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abbes Benmoussat am 30. 12. 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdelkrim Yamani, am 20. 12. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 73

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)

Erl. d. MI v. 5. 1. 2022 — L 3-52 202 —

— **VORIS 64100** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln finanzielle Leistungen. Die Leistungen werden gemeinnützigen Sportorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Weiteres Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinnützigen Sportorganisationen zu vermeiden und somit der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der für den Zusammenhalt der Gesellschaft wichtigen Sportstrukturen zu dienen, an deren Erhalt das Land ein besonderes Interesse hat.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Zahlungen werden in Form von Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlungen gewährt, wenn gemeinnützige Sportorganisationen aufgrund von Liquiditätseingängen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gemeinnützige Sportorganisationen über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind

- 3.1 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB),
- 3.2 der LSB als Erstempfänger. Er leitet die Zahlungen im Rahmen dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16. 3. 2020 und dem 31. 12. 2022 zu zahlen (Liquiditätseingangs).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

5.2 Dem Antragsteller oder Letztempfänger kann eine Zahlung von 70 % der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 150 000 EUR, gewährt werden. Die konkrete Zahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätseingangs für drei aufeinanderfolgende Monate. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils mehrere Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 150 000 EUR nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Gewährung von Billigkeitsleistungen für denselben Monat (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

5.3 Dem LSB oder den Gliederungen des LSB sowie den Sportverbänden (Letztempfänger), die eine verbandseigene Sport- schule oder ein anerkanntes Leistungszentrum betreiben, kann eine Zahlung in Höhe von bis zu 150 000 EUR zum Ausgleich des entstehenden Betriebskostendefizits für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten gewährt werden. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils mehrere Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 150 000 EUR nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Gewährung von Billigkeitsleistungen für denselben Monat (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

5.4 Die Zahlung wird berechnet auf Basis der Ausgaben im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb des Antragstellers oder Letztempfängers (z. B. Personalausgaben, Mieten) bezogen auf die drei in Nummer 4.1 bezeichneten Monate.

5.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Der Antragsteller oder Letztempfänger ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.6 Die Zahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

6.2 Die Anträge des LSB (Nummer 3.1) sind bis spätestens 15. 10. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Auszahlungen sollen zeitnah erfolgen.

6.3 Die dem LSB angehörenden Sportvereine und Sportverbände sowie die Gliederungen des LSB (Letztempfänger, Nummer 3.2) richten ihre Anträge bis spätestens 15. 11. 2022 — ausschließlich elektronisch — an den LSB (Erstempfänger). Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde in Listenform zum 15. eines jeden Monats, letztmalig zum 1. 12. 2022 zur Auszahlung der Billigkeitsleistung vor. Der LSB

bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde und der LSB (Erstempfänger) sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MI oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 73

C. Finanzministerium

Satzung der

Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Bek. d. MF v. 23. 12. 2021 — 45-106-301 —

Bezug: Bek. v. 7. 10. 1994 (Nds. MBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. Nr. 3/2021)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat am 22. 12. 2021 die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 23. 12. 2021 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 74

Anlage

Satzung der

Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg betreibt alle Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung, auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3

Träger

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen und die Landschaftliche Brandkasse Hannover.

Abschnitt II

Finanzielle Grundlagen

§ 4

Trägerkapital und Rücklagen

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 1.533.900 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H. und die Landschaftliche Brandkasse Hannover zu 90 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauffolgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6

Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
- um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltungen des Unternehmens

§ 8

Organe des Unternehmens

(1) Organe der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg sind

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Trägerversammlung.

(2) Mit der Oldenburgischen Landesbrandkasse besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.